

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 8

35. Jahrgang

14. Januar 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 68/92 der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 69/92 der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 70/92 der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	5
Verordnung (EWG) Nr. 71/92 der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	7
Verordnung (EWG) Nr. 72/92 der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	9

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/14/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Einhufern zulassen ... 12

92/15/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Drittländern stammenden, in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren, die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des Vertrages unterworfen werden können 17

Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch	21
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 68/92 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 10. Januar 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	134,55 ^(?) ^(?)
0712 90 19	134,55 ^(?) ^(?)
1001 10 10	182,73 ^(?) ^(?)
1001 10 90	182,73 ^(?) ^(?)
1001 90 91	159,60
1001 90 99	159,60
1002 00 00	166,58 ^(*)
1003 00 10	143,84
1003 00 90	143,84
1004 00 10	134,86
1004 00 90	134,86
1005 10 90	134,55 ^(?) ^(?)
1005 90 00	134,55 ^(?) ^(?)
1007 00 90	143,64 ^(*)
1008 10 00	65,42
1008 20 00	135,15 ^(*)
1008 30 00	86,33 ^(?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	86,33
1101 00 00	236,44 ^(*)
1102 10 00	246,22 ^(*)
1103 11 10	296,61 ^(*)
1103 11 90	254,35 ^(*)

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 69/92 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Januar 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	1	2	3	4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	1	2	3	4	5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 70/92 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1992

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3821/91 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 48/92⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Januar 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3821/91 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 84.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1992

Für die Kommission
 Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) ^(*)
1103 21 00	288,68	294,72
1104 19 10	288,68	294,72
1104 29 11	213,31	216,33
1104 29 31	256,61	259,63
1104 29 91	163,59	166,61
1104 30 10	120,29	126,33
1107 10 11	285,48	296,36
1107 10 19	213,31	224,19
1108 11 00	352,84	373,39
1109 00 00	641,52	822,86

^(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 71/92 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Januar 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 4 vom 9. 1. 1992, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	39,98 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,98 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,98 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,98 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,90
1701 99 10	45,90
1701 99 90	45,90 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 72/92 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3696/91⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 3198/91 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 31/92⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3198/91 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 3 vom 8. 1. 1992, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	16,841	17,219	17,567	17,845	16,503	16,493
— Portugal	25,921	26,299	26,647	26,925	25,583	25,573
— Andere Mitgliedstaaten	16,841	17,219	17,567	17,845	16,503	16,493
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	39,65	40,54	41,36	42,01	38,85	38,83
— Niederlande (hfl)	44,67	45,67	46,60	47,33	43,78	43,75
— BLWU (bfrs/lfrs)	817,74	836,09	852,99	866,49	801,32	800,84
— Frankreich (ffrs)	132,97	135,95	138,70	140,90	130,30	130,22
— Dänemark (dkr)	151,23	154,62	157,75	160,25	148,20	148,11
— Irland (Ir £)	14,799	15,132	15,437	15,682	14,502	14,604
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,097	13,400	13,679	13,901	12,801	12,793
— Italien (Lit)	29 665	30 330	30 943	31 433	29 069	28 929
— Griechenland (Dr)	4 022,02	4 080,16	4 127,10	4 158,27	3 781,97	3 663,18
— Spanien (Pta)	2 561,73	2 618,54	2 670,87	2 712,02	2 511,89	2 497,14
— Portugal (Esc)	5 473,36	5 551,58	5 620,44	5 671,06	5 397,39	5 378,46

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	18,091	18,469	18,817	19,095	17,753	17,743
— Portugal	27,171	27,549	27,897	28,175	26,833	26,823
— Andere Mitgliedstaaten	18,091	18,469	18,817	19,095	17,753	17,743
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	42,59	43,48	44,30	44,95	41,79	41,77
— Niederlande (hfl)	47,99	48,99	49,91	50,65	47,09	47,06
— BLWU (bfrs/lfrs)	878,43	896,79	913,68	927,18	862,02	861,53
— Frankreich (ffrs)	142,84	145,82	148,57	150,77	140,17	140,09
— Dänemark (dkr)	162,46	165,85	168,97	171,47	159,42	159,33
— Irland (Ir £)	15,898	16,230	16,536	16,780	15,601	15,702
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,091	14,394	14,673	14,895	13,795	13,787
— Italien (Lit)	31 866	32 532	33 145	33 635	31 271	31 131
— Griechenland (Dr)	4 337,17	4 395,32	4 442,25	4 473,42	4 097,12	3 978,33
— Spanien (Pta)	2 750,26	2 807,07	2 859,40	2 900,55	2 700,42	2 685,68
— Portugal (Esc)	5 734,20	5 812,42	5 881,28	5 931,91	5 658,23	5 639,31

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	30,002	30,411	30,861	31,309	30,615
— Portugal	37,049	37,457	37,905	38,352	37,673
— Andere Mitgliedstaaten	18,619	19,027	19,475	19,922	19,243
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	43,83	44,79	45,85	46,90	45,30
— Niederlande (hfl)	49,39	50,47	51,66	52,84	51,04
— BLWU (bfrs/lfrs)	904,07	923,88	945,63	967,34	934,37
— Frankreich (ffrs)	147,01	150,23	153,77	157,30	151,94
— Dänemark (dkr)	167,20	170,86	174,88	178,90	172,80
— Irland (Ir £)	16,362	16,720	17,114	17,507	16,910
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,477	14,804	15,164	15,523	14,963
— Italien (Lit)	32 796	33 515	34 304	35 092	33 896
— Griechenland (Dr)	4 445,09	4 506,05	4 574,40	4 646,68	4 452,31
— Portugal (Esc)	7 797,51	7 882,07	7 971,44	8 056,63	7 918,83
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 547,36	4 608,89	4 676,48	4 743,18	4 639,92
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 594,75	4 656,11	4 723,44	4 789,90	4 688,88

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
DM	2,037760	2,036300	2,035140	2,033980	2,033980	2,030750
hfl	2,297220	2,296020	2,294780	2,293570	2,293570	2,290010
bfrs/lfrs	41,965600	41,936100	41,911300	41,884300	41,884300	41,807400
ffrs	6,951610	6,950230	6,948740	6,947190	6,947190	6,940830
dkr	7,934060	7,929140	7,925810	7,922710	7,922710	7,916470
Ir £	0,766625	0,765792	0,764942	0,764039	0,764039	0,756721
£ Stg	0,714770	0,714847	0,715046	0,715162	0,715162	0,715791
Lit	1 539,40	1 541,88	1 543,91	1 546,12	1 546,12	1 553,88
Dr	235,27900	239,00600	241,80300	244,40700	244,40700	251,25300
Esc	177,84600	178,44400	178,94700	179,41900	179,41900	180,40200
Pta	129,61700	129,85900	130,06200	130,30900	130,30900	131,02900

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Einhufern zulassen

(92/14/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

Die Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert :

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

Mit seiner Entscheidung 79/542/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/361/EWG der Kommission⁽³⁾, hat der Rat ein Verzeichnis von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

„Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Einhufern zulassen“.

2. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt :

Diese Entscheidung ist nunmehr zu ändern, um unbeschadet der Bedingungen der Entscheidung 89/15/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/487/EWG⁽⁵⁾, der Einfuhr von Einhufern aus Drittländern Rechnung zu tragen.

„(3) a) Die Mitgliedstaaten können lebende Einhufer aus Drittländern, die in Teil I der besonderen Spalte für Einhufer im Anhang aufgeführt sind, einführen.

b) Die Mitgliedstaaten können eine vorübergehende Einfuhr für registrierte Pferde in die Gemeinschaft oder Wiedereinfuhr von registrierten Pferden in das Gebiet der Gemeinschaft nach zeitweiliger Ausfuhr aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die in Teil II der besonderen Spalte für Einhufer im Anhang aufgeführt sind, zulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

c) Unbeschadet von Artikel 19 der Richtlinie 90/426/EWG und bis besondere Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Richtlinie erlassen werden, können die Mitgliedstaaten keine Einhufer aus den folgenden Ländern einführen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1991, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 260 vom 17. 9. 1991, S. 15.

- Brasilien,
- Costa Rica,
- Ägypten,
- Ecuador,
- Kolumbien,
- Marokko,
- Peru,
- Südafrika,
- Türkei,
- UdSSR,
- Venezuela.”

3. Der Anhang der Entscheidung 79/542/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1992.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Land	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse				Frisches Fleisch	Lebende Tiere		Anmerkungen	
	Haustiere				Wild	R	SCH	Frisches Fleisch	Fleischerzeugnisse
	R	S/Z	SCH	E	K				
Albanien		x	x	x					
Argentinien	x	x		x		x	x		(³)
Äthiopien									(³)
Australien	x	x	x	x	x	x	x		
Belize	x			x					(³)
Botsuana	x	x		x	x			(¹) (²)	(³)
Brasilien	x	x		x					(³)
Bulgarien	x	x	x	x	x	x	x		
Chile	x	x		x	x			(¹)	(³)
Volksrepublik China			x	x	x			(¹)	(³)
Costa Rica	x			x					(³)
El Salvador	x	x		x					(³)
Finnland	x	x	x	x	x	x	x		
Grönland	x	x		x	x			(¹)	(³)
Guatemala	x			x					(³)
Honduras	x			x					(³)
Hongkong									(³)
Indien									(³)
Island	x	x	x	x	x	x	x		
Israel				x					(³)
Jugoslawien	x	x	x	x	x	x	x		
Kanada	x	x	x	x	x	x	x		
Kenia									(³)
Kolumbien	x			x					(³)
Kuba	x			x					(³)
Madagaskar	x	x		x					(³)
Malta	x		x	x		x	x		(³)
Marokko				x					(³)
Mauritius									(³)
Mexico	x			x					(³)
Namibia	x	x		x	x			(¹) (²)	(³)
Neuseeland	x	x	x	x	x	x	x		
Nicaragua	x			x					(³)
Norwegen	x	x	x	x	x	x	x		
Österreich	x	x	x	x	x	x	x		
Panama	x			x					(³)
Paraguay	x	x		x					(³)
Polen	x	x	x	x	x	x	x		
Rumänien	x	x	x	x	x	x	x		
Schweden	x	x	x	x	x	x	x		
Schweiz	x	x	x	x	x	x	x		
Simbabwe	x								(³)
Singapur									(³)
Südafrika	x	x	x	x	x			(¹) (²)	(³)
Swasiland	x			x	x			(¹) (²)	(³)
Thailand									(³)
Tschechoslowakei	x	x	x	x	x	x	x		
Tunesien									(³)
Türkei				x					(³)

Land	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse				Frisches Fleisch	Lebende Tiere		Anmerkungen	
	Haustiere				Wild	R	SCH	Frisches Fleisch	Fleischerzeugnisse
	R	S/Z	SCH	E	K				
UdSSR	×	×	×	×	×	×	×	(¹)	(²)
Ungarn	×	×	×	×	×	×	×		
Uruguay	×	×		×					(³)
USA	×	×	×	×	×	×	×		
Zypern	×	×	×	×	×		×		

R = Rinder (einschließlich Büffel).

S/Z = Schafe/Ziegen.

Sch = Schweine.

E = Einhufer.

K = Klautiere.

× = zugelassen.

Anmerkungen :

(¹) Ausgenommen Wildschweinfleisch.

(²) Ausgenommen nicht entbeintes Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse wildlebender Klautiere.

(³) Unbeschadet der in obigem Verzeichnis angegebenen Beschränkungen sind Fleischerzeugnisse, die in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bis zu einem F₀-Wert (reziproke Letalitätsrate) von 3 oder mehr hitzbehandelt wurden, zugelassen.

BESONDERE SPALTE FÜR EINHUFER

TEIL I	
Land	Einhufer
Algerien	x
Argentinien	x
Australien	x
Brasilien	x (1)
Bulgarien	x
Chile	x
Finnland	x
Grönland	x
Island	x
Israel	x
Kanada	x
Kolumbien	x (1)
Malta	x
Marokko	x (1)
Mauritius	x
Mexiko	x
Neuseeland	x
Norwegen	x
Österreich	x
Paraguay	x
Polen	x
Rumänien	x
Schweden	x
Schweiz	x
Südafrika	x (1)
Tschechoslowakei	x
Tunesien	x
Ungarn	x
Uruguay	x
UdSSR	x (1)
USA	x
Zypern	x

TEIL II	
Land	Registrierte Pferde
Ägypten	x (1)
Bahrein	x
Barbados	x
Bermudas	x
Bolivien	x
Costa Rica	x (1)
Ecuador	x (1)
Hongkong	x
Jamaika	x
Japan	x
Jordanien	x
Kuwait	x
Kuba	x
Lybien	x
Oman	x
Peru	x (1)
Türkei	x (1)
Venezuela	x (1)
Vereinte Emirate	x

(1) Bis zur Verabschiedung besonderer Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG können die Mitgliedstaaten keine Einhufer aus diesem Land einführen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Drittländern stammenden, in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren, die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des Vertrages unterworfen werden können

(Nur der spanische, der englische, der französische, der italienische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(92/15/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 87/433/EWG der Kommission vom 22. Juli 1987 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 115 des EWG-Vertrags ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 87/433/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer gemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Mit der Entscheidung 91/18/EWG⁽²⁾ und anderen diesbezüglichen Entscheidungen hat die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigt, eine solche Überwachung einzuführen.

Fast alle diese Entscheidungen gelten nur bis zum 31. Dezember 1991.

Einige Mitgliedstaaten reichten bei der Kommission Anträge ein, um ermächtigt zu werden, die Anwendung bestimmter Überwachungsmaßnahmen zu verlängern und neue Überwachungen einzuführen, die im Rahmen der vorhergehenden Entscheidungen nicht vorgesehen waren.

Die Kommission hat von Fall zu Fall sorgfältig geprüft, ob diese Anträge in Übereinstimmung mit den Kriterien der Entscheidung 87/433/EWG stehen, wobei von einer Errichtung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 ausgegangen wurde.

Im Hinblick auf das Herannahen dieses Zeitpunkts sowie die Ausnahme gegenüber dem Grundsatz des freien Warenverkehrs dürfen die innergemeinschaftlichen Über-

wachungsmaßnahmen nur unter genauer Beachtung der genannten Kriterien angewandt werden.

Folglich ist es geboten, die Ermächtigung zur Einführung innergemeinschaftlicher Überwachungsmaßnahmen nur auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen eine tatsächliche Gefahr besteht, daß sich Verkehrsverlagerungen in großem Umfang entwickeln und dadurch ernsthafte Schwierigkeiten bei den betroffenen Wirtschaftszweigen verursachen könnten.

Unter diesen Umständen ist es deshalb geboten, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Einfuhren der im Anhang bezeichneten Waren bis zum 30. Juni 1992 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die im Anhang genannt sind, werden ermächtigt, bis zum 30. Juni 1992 die im Anhang bezeichneten und sie betreffenden Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 87/433/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Portugiesische Republik und an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1987, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1991, S. 29.

ANHANG

SPANIEN

A. Textilwaren, für die Kategorien festgelegt worden sind

Kategorie	Ursprungsland
2	China
3	China, Pakistan
4	China
6	Hongkong
7	Indien
8	Indien
35	Südkorea, Taiwan

B. Andere Waren

KN-Code (1990)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	China
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen	
8702	Omnibusse (Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer)	Japan
8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	
8704	Lastkraftwagen	
8711 10 00 8711 20 10 8711 20 91 8711 20 99 ex 8711 30 00 ex 8711 90 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, mit einem Hubraum von 380 cm ³ oder weniger, auch mit Beiwagen; getrennt gestellte Beiwagen	Japan
	Andere Krafträder und Fahrräder mit Verbrennungshilfsmotor, auch mit Beiwagen, und getrennt gestellte Beiwagen	

FRANKREICH

A. Textilwaren, für die Kategorien festgelegt worden sind

Kategorie	Ursprungsland
3	Pakistan
13	China
15	China
21	China

B. Andere Waren

KN-Code (1990)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
3104 10 00 3104 20 50 3104 20 90	Kalisalze und Kaliumchlorid	UdSSR ⁽¹⁾
8527 21 10 8527 21 90 8527 29 00	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Stromquelle betrieben werden können, einschließlich solcher, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können	China, Südkorea
8528 10 40 8528 10 50 8528 10 61 8528 10 69 8528 10 71 8528 10 73 8528 10 75 8528 10 78 8528 10 80 8528 10 91 8528 10 98	Fernsehempfangsgeräte, für mehrfarbiges Bild (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Südkorea, Taiwan

⁽¹⁾ Bis zu einem möglichen Inkrafttreten eines Antidumpingzolls und spätestens bis zum 30. Juni 1992.

IRLAND

A. Textilwaren, für die Kategorien festgelegt worden sind

Kategorie	Ursprungsland
8	Hongkong
73	Hongkong

ITALIEN

A. Textilwaren, für die Kategorien festgelegt worden sind

Kategorie	Ursprungsland
2	China, Indien, Pakistan
ex 3 ⁽¹⁾	Pakistan

⁽¹⁾ Pakistan: nur Erzeugnisse der KN-Codes 5513 11 10, 5513 11 30 en 5513 11 90.

B. Andere Waren

KN-Code (1990)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
5007 20 5007 90 5803 90 10 5905 00 90	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide	China
ex 8703 21 ex 8703 22 ex 8703 23 ex 8703 24 ex 8703 31 ex 8703 32 ex 8703 33 ex 8703 90	Personenkraftwagen (nur für den Straßenverkehr) und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (nur für den Straßenverkehr) (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	Japan

KN-Code (1990)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 8704 21 31 ex 8704 21 39 ex 8704 21 91 ex 8704 21 99 ex 8704 22 91 ex 8704 22 99 ex 8704 31 31 ex 8704 31 39 ex 8704 31 91 ex 8704 31 99 ex 8704 32 91 ex 8704 32 99	Lastkraftwagen (nur für den Straßenverkehr)	Japan
8711 10 00 8711 20 ex 8711 30 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 380 cm ³ oder weniger; Beiwagen	Japan

PORTUGAL

B. Andere Waren

KN-Code (1990)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
8711 10 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger; Beiwagen	Japan

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(92/16/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsregeln für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Dezember 1991 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Januar 1992 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 49 600 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und

von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/497/EWG⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Dezember 1991 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

Deutschland :

— 21,90 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Vereinigtes Königreich :

— 80,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,

— 610,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 1992 für folgende Mengen entbeinten Rindfleischs gestellt werden :

— Botsuana :	18 916,00 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	7 579,00 Tonnen,
— Swasiland :	3 363,00 Tonnen,
— Simbabwe :	9 100,00 Tonnen,
— Namibia :	10 500,00 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69.